



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2022/03673**
Datum: 02.02.2022
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	23.02.2022	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der AfD- Stadtratsfraktion zum Parken für Gewerbetreibende in Halle

Berichten zufolge müssen Handwerker seit der Verschärfung des Bußgeldkataloges 55€ Strafe zahlen, wenn sie in Halle im Halteverbot parken (müssen).

Vor diesem Hintergrund fragen wir:

1. Besteht für Handwerksbetriebe grundsätzlich die Möglichkeit eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO zu beantragen?
2. Gibt es grundsätzliche Einschränkungen durch interne oder externe Anweisungen bezüglich der Branche oder räumlich im Stadtgebiet, die eine Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO verhindern?
3. Ist die Möglichkeit der Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO bei in der Stadt Halle tätigen Dienstleistern und Handwerkern ausreichend bekannt?
4. Wie viele Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO wurden in den Jahren 2016 bis 2021 gestellt? Bitte in Jahresscheiben angeben!
5. Wie viele Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO wurden in den Jahre 2016 bis 2021 erteilt? Bitte in Jahresscheiben angeben!
6. Welche Gründe führten zur Ablehnung der in Punkt 5 erfragten Anträge?

7. Welche Kosten wurden von der Stadtverwaltung den Antragstellern in den Jahren 2016 bis 2021 je Ausnahmegenehmigung in Rechnung gestellt?
8. Gibt es Planungen, die das Thema Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO für die Altstadt aufgreifen und thematisieren?
9. Befürchtet die Stadtverwaltung bei rigider Handhabung und Ablehnung von Anträgen auf Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO, dass es für die Bevölkerung zu Einschränkungen des Angebots und Verteuerung von Handwerker- und Dienstleistungsangeboten im Stadtgebiet kommt?
10. An welchen Orten im Stadtgebiet ist dies besonders zu befürchten?
11. Welches Konzept hält die Stadtverwaltung für dringend erforderliches (Kurzzeit-) Parken z.B. durch Handwerk, Dienstleistung und insbesondere für die häusliche Pflege bereit?

gez. A. Raue

Fraktionsvorsitzender der AfD- Stadtratsfraktion



Sitzung des Stadtrates am 23.02.2022

Anfrage der AfD-Stadtratsfraktion zum Parken für Gewerbetreibende in Halle

Vorlagen-Nummer: VII/2022/03673

TOP: 10.12

Antwort der Verwaltung:

1. Besteht für Handwerksbetriebe grundsätzlich die Möglichkeit eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO zu beantragen?

Ja.

2. Gibt es grundsätzliche Einschränkungen durch interne oder externe Anweisungen bezüglich der Branche oder räumlich im Stadtgebiet, die eine Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO verhindern?

Es erfolgt eine Prüfung der konkreten Notwendigkeit.

3. Ist die Möglichkeit der Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO bei in der Stadt Halle tätigen Dienstleistern und Handwerkern ausreichend bekannt?

Ja.

4. Wie viele Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO wurden in den Jahren 2016 bis 2021 gestellt? Bitte in Jahresscheiben angeben!

Jahr	Anträge
2016	212
2017	271
2018	267
2019	245
2020	255
2021	268

5. Wie viele Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO wurden in den Jahre 2016 bis 2021 erteilt? Bitte in Jahresscheiben angeben!

Jahr	Erteilte Ausnahmegenehmigungen
2016	212
2017	271
2018	267
2019	245
2020	255
2021	268

6. Welche Gründe führten zur Ablehnung der in Punkt 5 erfragten Anträge?

Entfällt. Die Anträge der Handwerksbetriebe waren stets genehmigungsfähig.

7. Welche Kosten wurden von der Stadtverwaltung den Antragstellern in den Jahren 2016 bis 2021 je Ausnahmegenehmigung in Rechnung gestellt?

Jeder Antrag wird als Einzelfall entschieden, sodass jeweils unterschiedliche Gebührenhöhen entstehen. Der Gebührenrahmen erstreckt sich gemäß Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt, Gebührennummer 264) i.V.m. Ergänzender Dienstanweisung zur Regelung der Gebührenbemessung für Maßnahmen im Bereich des Ressorts Straßenverkehr v. 15.12.2010 von 10,20 € bis 300 € je Einzelfallentscheidung.

8. Gibt es Planungen, die das Thema Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO für die Altstadt aufgreifen und thematisieren?

Ausnahmegenehmigungen können auch für die Altstadt beantragt werden.

9. Befürchtet die Stadtverwaltung bei rigider Handhabung und Ablehnung von Anträgen auf Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO, dass es für die Bevölkerung zu Einschränkungen des Angebots und Verteuerung von Handwerker- und Dienstleistungsangeboten im Stadtgebiet kommt?

Nein.

10. An welchen Orten im Stadtgebiet ist dies besonders zu befürchten?

Entfällt.

11. Welches Konzept hält die Stadtverwaltung für dringend erforderliches (Kurzzeit-) Parken z.B. durch Handwerk, Dienstleistung und insbesondere für die häusliche Pflege bereit?

Das zeitlich eingeschränkte Parken wird in derartigen Fällen im eingeschränkten Haltverbot ermöglicht.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister